

An **Interessierte**

Knochenhauerstraße 20-25

28195 Bremen

Tel. 0421/30 23 80

Fax 0421/30 23 82

Von Paul M. Schröder (Ansprechpartner)  
eMail: institut-arbeit-jugend@t-online.de

Seiten 5+alhi-aa-042004.pdf

Datum 16. Juli 2004 (alhi-aa-text-042004.pdf)

Anzeige <b>Hartzwanderung IV</b> <b>Von Neubrandenburg</b> <b>nach Freising</b>
------------------------------------------------------------------------------------------

**Von Neubrandenburg (Mecklenburg-Vorpommern) bis Freising (Bayern)**  
**Die Arbeitslosenhilfe-Dichte in den 180 Bezirken der Bundesagentur für Arbeit**  
**Arbeitslosenhilfe-Dichte in Ostdeutschland dreimal so hoch wie in Westdeutschland**  
**Arbeitslosenhilfe-Dichte in Neubrandenburg vierzehn mal so hoch wie in Freising**

**Einführung**

Am 9. Juli 2004 hat der Bundesrat das "Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch" mit Mehrheit verabschiedet - mit westdeutscher Mehrheit, denn die ostdeutschen Länder verweigerten dem "Kommunalen Optionsgesetz" ihre Zustimmung. Diese Verweigerung kam für viele überraschend. Ende des vergangenen Jahres hatte die Mehrheit der ostdeutschen Länder dem "Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt" ("Hartz IV") noch zugestimmt. Den fünf ostdeutschen Ländern (ohne Berlin) waren "Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen" in Höhe von insgesamt einer Milliarde Euro jährlich zugesagt worden - zum "Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe".<sup>1</sup> Diese "Sonderlasten", insbesondere die "überproportionalen Lasten" durch die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe zum 31. Dezember 2003, werden von den ostdeutschen Ländern jetzt offensichtlich anders bewertet.

Ein Grund für die Änderung der Bewertung könnte sein<sup>2</sup>: Im Rahmen des "Optionsgesetzes" stellt der Bund sicher, "dass die Kommunen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung der sich aus ihm ergebenden Einsparungen der Länder um jährlich 2,5 Milliarden Euro entlastet werden"<sup>3</sup>; eine gesetzliche Regelung der Verteilung dieser Entlastung auf die einzelnen Länder ist jedoch, anders als bei den "Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen"<sup>4</sup>, nicht vorgesehen.<sup>5</sup> Nach

<sup>1</sup> Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), Artikel 30, Nr. 2 bzw. § 11 Abs. 3a Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001

<sup>2</sup> Selbstverständlich gab es für die Ministerpräsidenten der ostdeutschen Länder diverse andere Gründe, dem "Kommunalen Optionsgesetz" die Zustimmung im Bundesrat - ohne Konsequenzen für das weitere Gesetzgebungsverfahren - zu verweigern. (z.B., jüngste Wahlergebnisse, anstehende Wahltermine u.s.w.)

<sup>3</sup> § 46 Abs. 5 SGB II

<sup>4</sup> siehe oben

<sup>5</sup> Die Übernahme von (zunächst) 29,1% der Regelleistungen für Unterkunft und Heizung durch den Bund (§ 46 Abs. 6 SGB II) beinhaltet keine gesetzliche Regelung der Verteilung der finanziellen Entlastung der Kommunen durch "Hartz IV", denn die der Bruttoentlastung gegenüberstehenden

einem inzwischen aktualisierten Finanztableau des Bundeswirtschafts- und Bundesfinanzministeriums sollen lediglich 590 Millionen auf die sechs ostdeutschen Länder entfallen, darunter 300 Millionen auf das Land Berlin.<sup>6</sup> Von mehreren Ländern, nicht nur von ostdeutschen, werden die in diesem Finanztableau genannten Entlastungen der Länder und Kommunen durch "Hartz IV" jedoch in Frage gestellt. Genauer: Es werden die Entlastungen der öffentlichen (!) Haushalte der Länder und Kommunen in Frage gestellt. Ein Finanztableau, das die finanziellen Belastungen und Entlastungen der privaten Haushalte durch "Hartz IV" darstellt<sup>7</sup>, insbesondere die Be- und Entlastungen der privaten Haushalte, die z.Zt. Arbeitslosenhilfe und/oder Hilfen zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) erhalten, wurde von der Bundesregierung bisher nicht erstellt bzw. nicht veröffentlicht.

Die Verweigerung der Zustimmung zum "Kommunalen Optionsgesetz" hat schnell gewirkt. Drei Tage nach der ost-west-gespaltenen Abstimmung im Bundesrat, am 12. Juli 2004 sagte Bundeskanzler Gerhard Schröder (SPD) den Ministerpräsidenten der ostdeutschen Länder bzw. deren Vertretern laut Presseberichten zu, in Gebieten mit einer Arbeitslosenquote von über 15 Prozent mehr Mittel für die Leistungen zur "Eingliederung in Arbeit" nach dem SGB II zur Verfügung zu stellen als bisher vorgesehen.<sup>8</sup> Dies beträfe auf der Ebene der 180 Bezirke der Bundesagentur für Arbeit nahezu alle 39 ostdeutschen Bezirke und maximal fünf der 141 westdeutschen Bezirke.<sup>9</sup> Im Entwurf des Bundeshaushalts 2005 sind für Leistungen zur "Eingliederung in Arbeit" gemäß SGB II insgesamt lediglich 6,35 Milliarden Euro veranschlagt.<sup>10</sup> Da dieser Betrag nicht erhöht werden soll, bedeutet dies: in den anderen Bezirken werden weniger "Eingliederungsmittel" für "erwerbsfähige Hilfebedürftige" zur Verfügung stehen als bisher vorgesehen.<sup>11</sup> ■

In den anliegenden Abbildungen (alhi-aa-042004.pdf) ist die "Arbeitslosenhilfeempfänger/innen-Dichte" - im folgenden kurz: "Arbeitslosenhilfe-Dichte" - in den 180 Bezirken der

---

Belastungen verteilen sich wesentlich anders auf die Länder und Kommunen als die von der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2005 offensichtlich auf 11,0 Milliarden Euro geschätzten Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 SGB II. Zur Erläuterung: 29,1% von 11,0 Milliarden Euro ergeben 3,2 Milliarden Euro. Da jedoch z.Zt. angenommen wird, daß die Kommunen und Länder im Haushaltsjahr 2005 ohne die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung durch "Hartz IV" um insgesamt 0,7 Milliarden Euro belastet werden, ergibt sich aus der Belastung (0,7 Milliarden) und der Beteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (3,2 Milliarden) die im "Kommunalen Optionsgesetz" genannte Entlastung durch "Hartz IV" in Höhe von 2,5 Milliarden Euro.

<sup>6</sup> "Hartz IV benachteiligt neue Bundesländer", Financial Times Deutschland, www.ftd.de, 05.07.2004

<sup>7</sup> die Be- und Entlastungen insgesamt und deren Verteilung auf die einzelnen Ländern und Kommunen

<sup>8</sup> Gesetzliche Grundlage für die Verteilung des "Gesamtbudgets" für "Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten" (§ 46 Abs. 1 Satz 4 SGB II) ist § 46 Abs. 2 SGB II. Der lautet in der am 9. Juli 2004 verabschiedeten Fassung: "Der Bund kann festlegen, nach welchen Maßstäben die Mittel nach Absatz 1 Satz 4 auf die Agenturen für Arbeit zu verteilen sind. Bei der Zuweisung wird die Zahl der erwerbsfähigen Bezieher von Leistungen zur Grundsicherung zugrunde gelegt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ergänzende andere Maßstäbe für die Verteilung der Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit festlegen."

<sup>9</sup> Dies ist unter anderem auch davon abhängig welche Arbeitslosenquote der Berechnung zugrunde gelegt wird, die niedrigere Arbeitslosenquote bezogen auf alle Erwerbspersonen oder (eher unwahrscheinlich) die höhere Arbeitslosenquote bezogen auf die abhängigen zivilen Erwerbspersonen.

<sup>10</sup> veranschlagt in Kapitel 0912 des Bundeshaushalts 2005 (Entwurf); vgl. dazu auch die Informationen des Bremer Instituts für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ) vom 29. Juni 2004 (bundshaushalt-0912-2005.pdf)

<sup>11</sup> die entsprechende Rechtsverordnung (siehe Fußnote 7) liegt bisher nicht vor

Bundesagentur für Arbeit (BA) dargestellt.<sup>12</sup> Das heißt, im Mittelpunkt der folgenden Betrachtung steht die gemäß Artikel 120 Grundgesetz vom Bund zu finanzierende Leistung der Arbeitsförderung (§ 3 SGB III), die zur Zeit über 2,2 Millionen arbeitslose Menschen erhalten und die im Rahmen von "Hartz IV" zum 31. Dezember 2004 abgeschafft wird.

Für die Beantwortung der folgenden wichtigen Frage gibt es nur einen "ungefähren Anhaltspunkt". Wie viele dieser über 2,2 Millionen Arbeitslosenhilfeempfänger/innen würden das sog. Arbeitslosengeld II bekommen, wenn das SGB II, wie ursprünglich vorgesehen, bereits am 1. Juli 2004 in Kraft getreten wäre, und wie viele würden nach Abschaffung der Arbeitslosenhilfe eine geringere oder höhere Leistung beziehen als die jetzige Arbeitslosenhilfe bzw. die jetzige Arbeitslosenhilfe plus ergänzender Sozialhilfe? Auf die Frage des Bundestagsabgeordneten Robert Hochbaum (CDU/CSU) nannte der Parlamentarische Staatssekretär Gerd Andres (SPD) am 23. Juni 2003 die folgenden "grob geschätzt(en)" Zahlen: Im "früheren Bundesgebiet (einschl. West-Berlin)" würden 20 Prozent und in den "neue(n) Länder(n) (ohne West-Berlin)" 36 Prozent keine Leistung mehr beziehen. 51 Prozent (West) bzw. 44 Prozent (Ost) würden eine geringere Leistung beziehen, 11 Prozent (West) bzw. 6 Prozent (Ost) eine etwa gleiche Leistung und 18 Prozent (West) bzw. 15 Prozent (Ost) eine höhere Leistung.<sup>13</sup> ■

### **Von Neubrandenburg bis Freising: Arbeitslosenhilfe-Dichte im Vergleich**

Im April 2004 erhielten im Bezirk der Agentur für Arbeit **Neubrandenburg** in Mecklenburg-Vorpommern **von 1.000** in diesem Bezirk wohnenden abhängigen zivilen Erwerbspersonen<sup>14</sup> **183** Arbeitslosenhilfe. Im Bezirk der Agentur für Arbeit **Freising** in Bayern waren dies lediglich **13 pro 1.000** abhängige zivile Erwerbspersonen. Dies sind die beiden Extremwerte der "Arbeitslosenhilfe-Dichte" in den 176 Bezirken der Bundesagentur für Arbeit<sup>15</sup>. (vgl. Abbildung 1 in [alhi-aa-042004.pdf](#))

Die sowohl in Neubrandenburg als auch in Freising geltenden gesetzlichen Grundlagen für die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe - SGB III und Arbeitslosenhilfe-Verordnung - und die nicht grundsätzlich anderen Strukturen des Trägers dieser Leistung - die BA - erklären diesen extremen Unterschied in der Arbeitslosenhilfe-Dichte offensichtlich nicht. Das heißt zugleich, der Umfang der Inanspruchnahme der Arbeitslosenhilfe erklärt sich, anders als vielfach unterstellt, nicht, oder wenn, dann nur in sehr geringem Maße, durch Höhe und Bewilligungsdauer der Lohnersatzleistung Arbeitslosenhilfe. Nicht nur die sehr geringe Inanspruchnahme der Arbeitslosenhilfe in Freising zeigt, daß diese Lohnersatzleistung in Bezirken mit einer günstigen Arbeitsmarktlage sehr selten in Anspruch genommen wird

---

<sup>12</sup> Als "Arbeitslosenhilfe-Dichte" wird hier die Zahl der Arbeitslosenhilfeempfänger/innen pro 1.000 abhängige zivile Erwerbspersonen verstanden. Der Berechnung der "Arbeitslosenhilfe-Dichte" liegt der Bestand der Arbeitslosenhilfeempfänger/innen Ende April 2004 - der aktuellste von der BA veröffentlichte Bestand - und die Zahl der abhängigen zivilen Erwerbspersonen zugrunde, die auch bei der Berechnung der entsprechenden Arbeitslosenquote im April 2004 verwendet wurde. Die Zahl der abhängigen zivilen Erwerbspersonen umfaßt neben den sozialversicherungspflichtigen und geringfügig Beschäftigten und Beamten auch die Arbeitslosen.

<sup>13</sup> Bundestagsdrucksache 15/1279, Seite 23; ob inzwischen genauere Schätzungen vorliegen, ist dem Verfasser nicht bekannt.

<sup>14</sup> Die Zahl der abhängigen zivilen Erwerbspersonen umfaßt die sozialversicherungspflichtigen und geringfügig Beschäftigten, die Beamten und die Arbeitslosen.

<sup>15</sup> Die fünf Berliner Agenturbezirke wurden hier und im folgenden zu einem Bezirk zusammengefaßt. Dadurch reduziert sich die Gesamtzahl der Bezirke von 180 auf 176.

bzw. werden muß.

In den **20 Bezirken mit der höchsten Arbeitslosenhilfe-Dichte** wohnten 533.887 Arbeitslosenhilfeempfänger/innen. Bei 3,690 Millionen abhängigen zivilen Erwerbspersonen in diesen 20 Bezirken betrug die Arbeitslosenhilfe-Dichte durchschnittlich **145 pro 1.000**. Alle 20 Bezirke liegen in Ostdeutschland; 8 in Sachsen-Anhalt, je 4 in Brandenburg und Sachsen, 3 in Mecklenburg-Vorpommern und einer in Thüringen. Arbeitslosengeld erhielten in diesen 20 Bezirken 286.021.

In den **20 Bezirken mit der niedrigsten Arbeitslosenhilfe-Dichte** wohnten dagegen lediglich 96.116 Arbeitslosenhilfeempfänger/innen. Bei 4,577 Millionen abhängigen zivilen Erwerbspersonen in diesen 20 Bezirken betrug die Arbeitslosenhilfe-Dichte durchschnittlich lediglich **21 pro 1.000**. Diese 20 Bezirke liegen alle in Bayern (12) und Baden-Württemberg (8). Arbeitslosengeld erhielten in diesen 20 Bezirken 200.110.

Die Arbeitslosenhilfe-Dichte war demnach in den 20 Bezirken mit der höchsten Arbeitslosenhilfe-Dichte etwa **siebenmal so hoch** wie in den 20 Bezirken mit der niedrigsten Arbeitslosenhilfe-Dichte. Bei der entsprechend berechneten "Arbeitslosengeld-Dichte" war diese Differenz zwischen den jeweils 20 Bezirken mit der höchsten bzw. niedrigsten Arbeitslosengeld-Dichte deutlich geringer. In den 20 Bezirken mit der höchsten Arbeitslosengeld-Dichte betrug diese 80 von 1.000 und in den 20 Bezirken mit der niedrigsten Arbeitslosengeld-Dichte 40 von 1.000. Das heißt, die Arbeitslosengeld-Dichte war in den 20 Bezirken mit der höchsten Arbeitsgeld-Dichte nur **zweimal so hoch** wie in den 20 Bezirken mit der niedrigsten Arbeitslosengeld-Dichte. (vgl. Anhang in alhi-aa-042004.pdf; S. 8)

In den 35 (bzw. 39) **ostdeutschen Bezirken** lag die Arbeitslosenhilfe-Dichte zwischen **183 pro 1.000** in Neubrandenburg (Mecklenburg-Vorpommern) und **89 pro 1.000** in Suhl (Thüringen). Im Durchschnitt waren in **Ostdeutschland 126 von 1000** abhängigen zivilen Erwerbspersonen auf Arbeitslosenhilfe angewiesen. Die **Arbeitslosenhilfe-Dichte** war damit **dreimal so hoch wie in Westdeutschland**. (vgl. Abbildung 2 in alhi-aa-042004.pdf)

**Bezirke mit der höchsten Arbeitslosenhilfe-Dichte in den sechs ostdeutschen Bundesländern** sind, neben Neubrandenburg (Mecklenburg-Vorpommern) auf Rang 1 im Vergleich der 35 Bezirke, die Bezirke Sangerhausen (Sachsen-Anhalt) mit 171 pro 1.000 (Rang 2), Eberswalde (Brandenburg) mit 157 pro 1.000 (Rang 4), Altenburg (Thüringen) mit 155 pro 1.000 (Rang 6), Bautzen (Sachsen) mit 154 pro 1.000 (Rang 7) und Berlin mit 116 pro 1.000 (Rang 26).

In **nur zwei von 141 Bezirken in Westdeutschland** reicht die Arbeitslosenhilfe-Dichte in die Spanne der Arbeitslosenhilfe-Dichte in Ostdeutschland - 89 bis 183 pro 1.000 - hinein. Dies sind die Bezirke **Gelsenkirchen** (Nordrhein-Westfalen) mit einer Arbeitslosenhilfe von **99 pro 1.000** und **Bremerhaven** (Land Bremen) mit **93 pro 1000**. In der Rangfolge aller 176 Bezirke belegen diese beiden westdeutschen Bezirke **Rang 31 (Gelsenkirchen)** und **35 (Bremerhaven)**. Das heißt, die **ostdeutschen Bezirke** belegen im Vergleich der Arbeitslosenhilfe-Dichte **Rang 1 bis 30, Rang 32 bis 34 und Rang 36 und 37**. Die **westdeutschen Bezirke** belegen die **Ränge 31, 35 und 38 bis 176**. (vgl. Abbildung 3 ff. in alhi-aa-042004.pdf)

In den anliegenden Abbildungen 3 bis 7 ist die Arbeitslosenhilfe-Dichte in den Bezirken der Bundesagentur für Arbeit in den westdeutschen Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg,

Niedersachsen und Bremen (Abb. 3), Nordrhein-Westfalen (Abb. 4), Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (Abb. 5), Baden-Württemberg (Abb. 6) und Bayern (Abb. 7) dargestellt.

In den **vier nordwestdeutschen Ländern** Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen und Bremen mit insgesamt 30 Bezirken reicht die Arbeitslosenhilfe-Dichte von **93 pro 1000 in Bremerhaven bis 30 pro 1.000 in Vechta** (Niedersachsen). Auffallend ist die im Verhältnis zu allen anderen 29 nordwestdeutschen Bezirken **extrem hohe Arbeitslosenhilfe-Dichte im Bezirk Bremerhaven**. Schon in Wilhelmshaven, auf Rang 2 im Vergleich dieser 30 Bezirke, ist die Arbeitslosenhilfe-Dichte mit 74 pro 1.000 deutlich niedriger. Bezirke mit der höchsten Arbeitslosenhilfe-Dichte in diesen vier Bundesländern sind, neben Bremerhaven (Land Bremen<sup>16</sup>) und Wilhelmshaven (Niedersachsen) auf Rang 1 und 2 im Vergleich dieser 30 Bezirke, die Bezirke Lübeck (Schleswig-Holstein) mit 70 pro 1.000 (Rang 3) und Hamburg mit 56 pro 1.000 (Rang 56).

In **Nordrhein-Westfalen** mit insgesamt 33 Bezirken reicht die Arbeitslosenhilfe-Dichte von **99 pro 1000 in Gelsenkirchen bis 32 pro 1.000 in Rheine**. Auch hier ist der Abstand zwischen Gelsenkirchen mit 99 pro 1.000 auf Rang 1 zu Dortmund mit 87 pro 1.000 auf Rang 2 relativ groß. Nach Gelsenkirchen und Dortmund auf Rang 1 und 2 belegen die anderen Ruhrgebietsstädte (Bezirke) Duisburg (82 pro 1.000), Bochum (80), Essen (75), Recklinghausen (69) und Oberhausen (68) die folgenden Ränge 3 bis 7 in Nordrhein-Westfalen. Die durchschnittliche Arbeitslosenhilfe-Dichte liegt in Nordrhein-Westfalen mit 54 von 1.000 etwa 57 Prozent unter der durchschnittlichen Arbeitslosenhilfe-Dichte in Ostdeutschland.

In den Ländern **Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland**, dem "mittleren Westen", mit insgesamt 27 Bezirken reicht die Arbeitslosenhilfe-Dichte von **68 pro 1.000 in Saarbrücken bis 30 pro 1.000 in Limburg** (Hessen). Bezirke mit der höchsten Arbeitslosenhilfe-Dichte in diesen drei Bundesländern sind, neben Saarbrücken (Saarland) auf Rang 1 im Vergleich dieser 27 Bezirke, Pirmasens (Rheinland-Pfalz) mit 60 pro 1.000 (Rang 2) und Kassel (Hessen) mit 57 pro 1.000 (Rang 3).

In **Baden-Württemberg** mit insgesamt 24 Bezirken reicht die Arbeitslosenhilfe-Dichte von herausragenden **45 pro 1.000 in Mannheim bis 20 pro 1.000 in Ludwigsburg** (Rang 23) **und Ravensburg** (Rang 24). Die 45 pro 1.000 in Mannheim - etwa halb so hoch wie der beste ostdeutsche Bezirk Suhl mit 89 pro 1.000 - sind wesentlich höher als die 33 bis 20 pro 1.000 in den anderen 23 Bezirken in Baden-Württemberg.

In **Bayern** mit insgesamt 27 Bezirken reicht die Arbeitslosenhilfe-Dichte von **57 pro 1.000 in Hof bis 13 pro 1.000 in Freising**. Die Ränge 1 bis 3 belegen mit Hof (57 pro 1.000), Coburg (45) und Bayreuth (43) ausschließlich Bezirke im Regierungsbezirk Oberfranken, gefolgt von Nürnberg (40) im Regierungsbezirk Mittelfranken und Weiden (34) im Regierungsbezirk Oberpfalz. Die Spannweite der Arbeitslosenhilfe-Dichte ist bei einer gleich hohen landesdurchschnittlichen Arbeitslosenhilfe-Dichte von nur 27 pro 1.000 in Bayern wesentlich größer als in Baden-Württemberg. ■

**Anlage alhi-aa-042004.pdf**

Anzeige

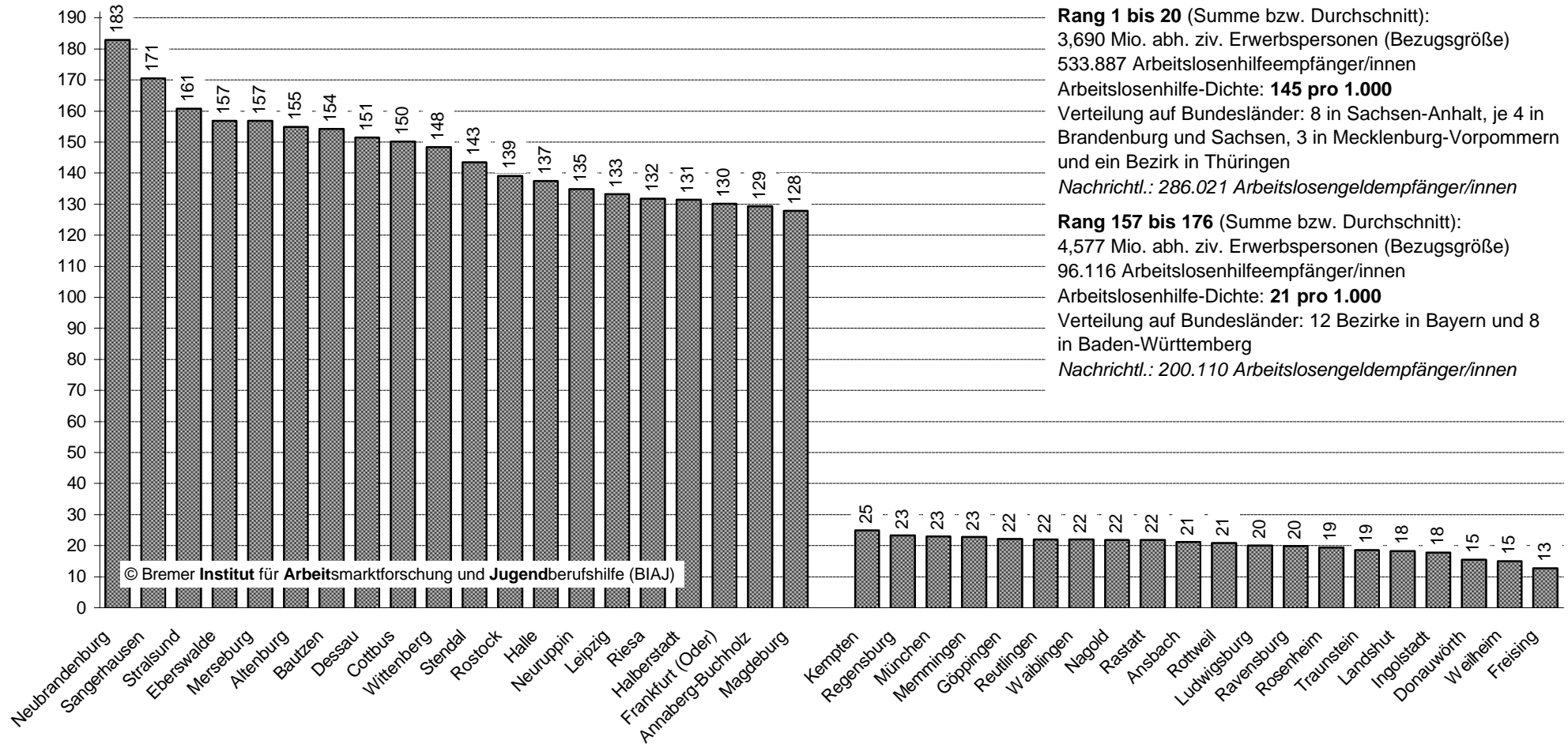
**Hartzwanderung IV**  
**Von Neubrandenburg nach Freising**  
**optional: über Suhl und Gelsenkirchen**

<sup>16</sup> mit dem niedersächsischen Gebietsteil "Altkreis Wesermünde".

## Die je 20 Agenturbezirke mit der höchsten und niedrigsten "Arbeitslosenhilfe-Dichte" Arbeitslosenhilfeempfänger/innen pro 1.000 abhängige zivile Erwerbspersonen\*

Abb. 1

(Rang 1 bis 20 und Rang 157 bis 176\*\*; April 2004)



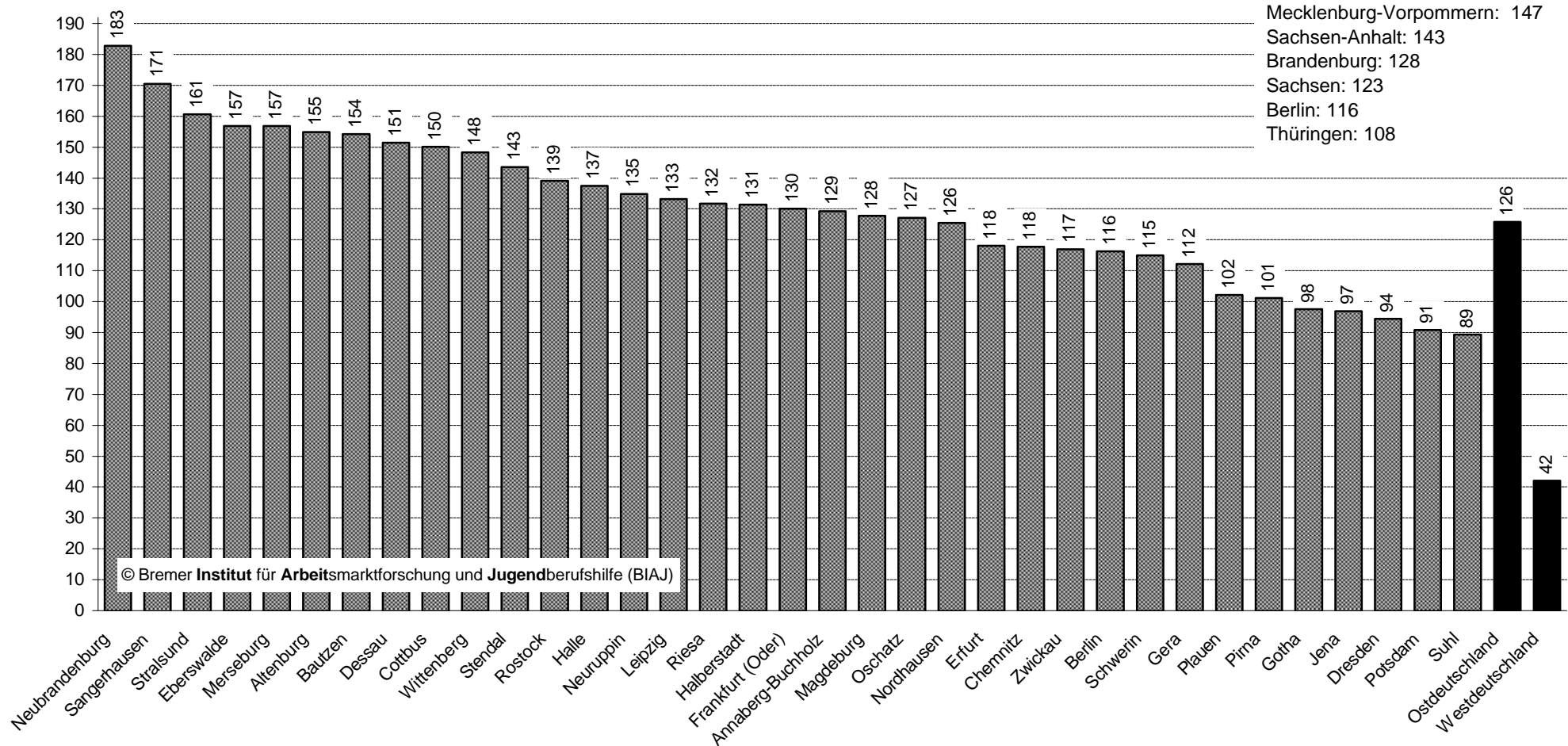
**Rang 1 bis 20** (Summe bzw. Durchschnitt):  
3,690 Mio. abh. ziv. Erwerbspersonen (Bezugsgröße)  
533.887 Arbeitslosenhilfeempfänger/innen  
Arbeitslosenhilfe-Dichte: **145 pro 1.000**  
Verteilung auf Bundesländer: 8 in Sachsen-Anhalt, je 4 in Brandenburg und Sachsen, 3 in Mecklenburg-Vorpommern und ein Bezirk in Thüringen  
*Nachrichtl.: 286.021 Arbeitslosengeldempfänger/innen*

**Rang 157 bis 176** (Summe bzw. Durchschnitt):  
4,577 Mio. abh. ziv. Erwerbspersonen (Bezugsgröße)  
96.116 Arbeitslosenhilfeempfänger/innen  
Arbeitslosenhilfe-Dichte: **21 pro 1.000**  
Verteilung auf Bundesländer: 12 Bezirke in Bayern und 8 in Baden-Württemberg  
*Nachrichtl.: 200.110 Arbeitslosengeldempfänger/innen*

\* Bezugsgröße, die auch der Berechnung der entsprechenden Arbeitslosenquote zugrunde liegt. \*\* Berlin hier als ein Bezirk gerechnet (statt 5)  
Quelle: Bundesagentur für Arbeit; eigene Berechnungen

**Arbeitslosenhilfeempfänger/innen pro 1.000 abhängige zivile Erwerbspersonen\*\*  
in den 35 ostdeutschen Arbeitsagenturbezirken\*  
(April 2004)**

Abb. 2



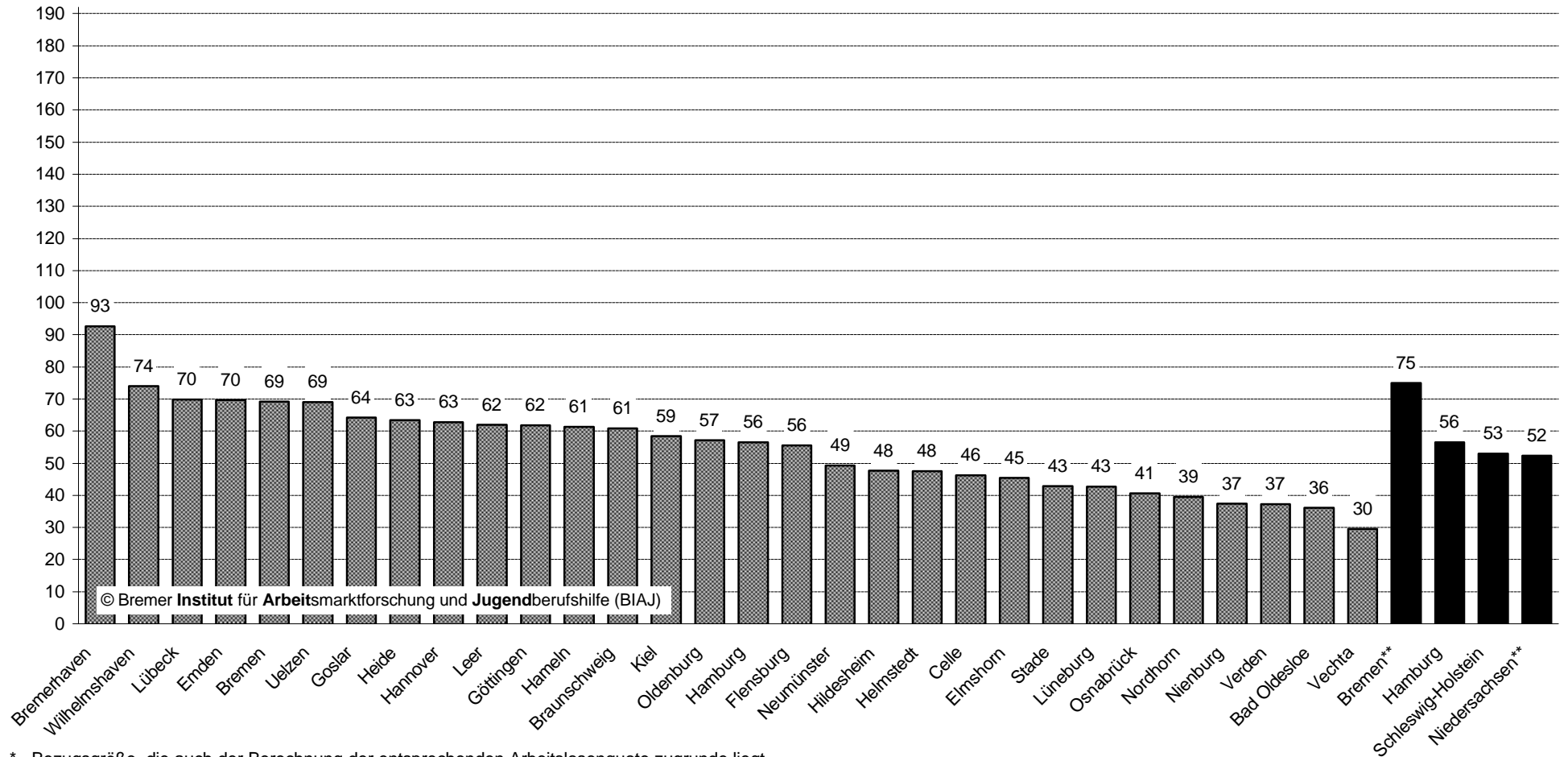
\* die fünf Bezirke in Berlin wurden zu einem Bezirk zusammengefaßt

\*\* Bezugsgröße, die auch der Berechnung der entsprechenden Arbeitslosenquote zugrunde liegt.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit; eigene Berechnungen

**Arbeitslosenhilfeempfänger/innen pro 1.000 abhängige zivile Erwerbspersonen\***  
**in den 30 Arbeitsagenturbezirken in Schleswig-Holstein (7), Hamburg (1),**  
**Niedersachsen (20) und Bremen (2)**  
 (April 2004)

Abb. 3



\* Bezugsgröße, die auch der Berechnung der entsprechenden Arbeitslosenquote zugrunde liegt.

\*\* Niedersachsen ohne, Bremen mit den niedersächsischen Gebietsteilen der Arbeitsagenturen Bremen und Bremerhaven

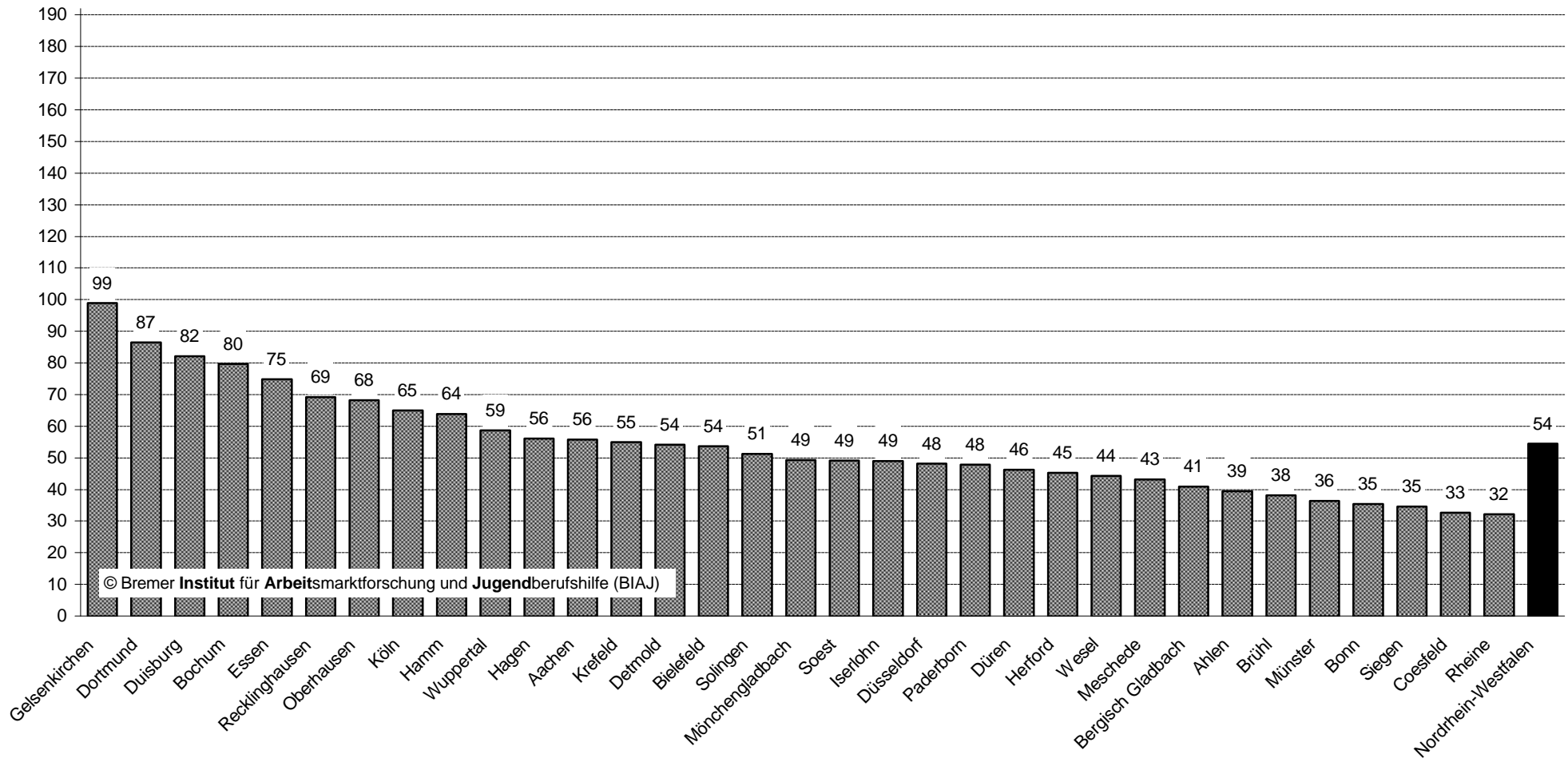
Quelle: Bundesagentur für Arbeit; eigene Berechnungen



**Arbeitslosenhilfeempfänger/innen pro 1.000 abhängige zivile Erwerbspersonen\*  
in den 33 Arbeitsagenturbezirken in Nordrhein-Westfalen**

Abb. 4

(April 2004)

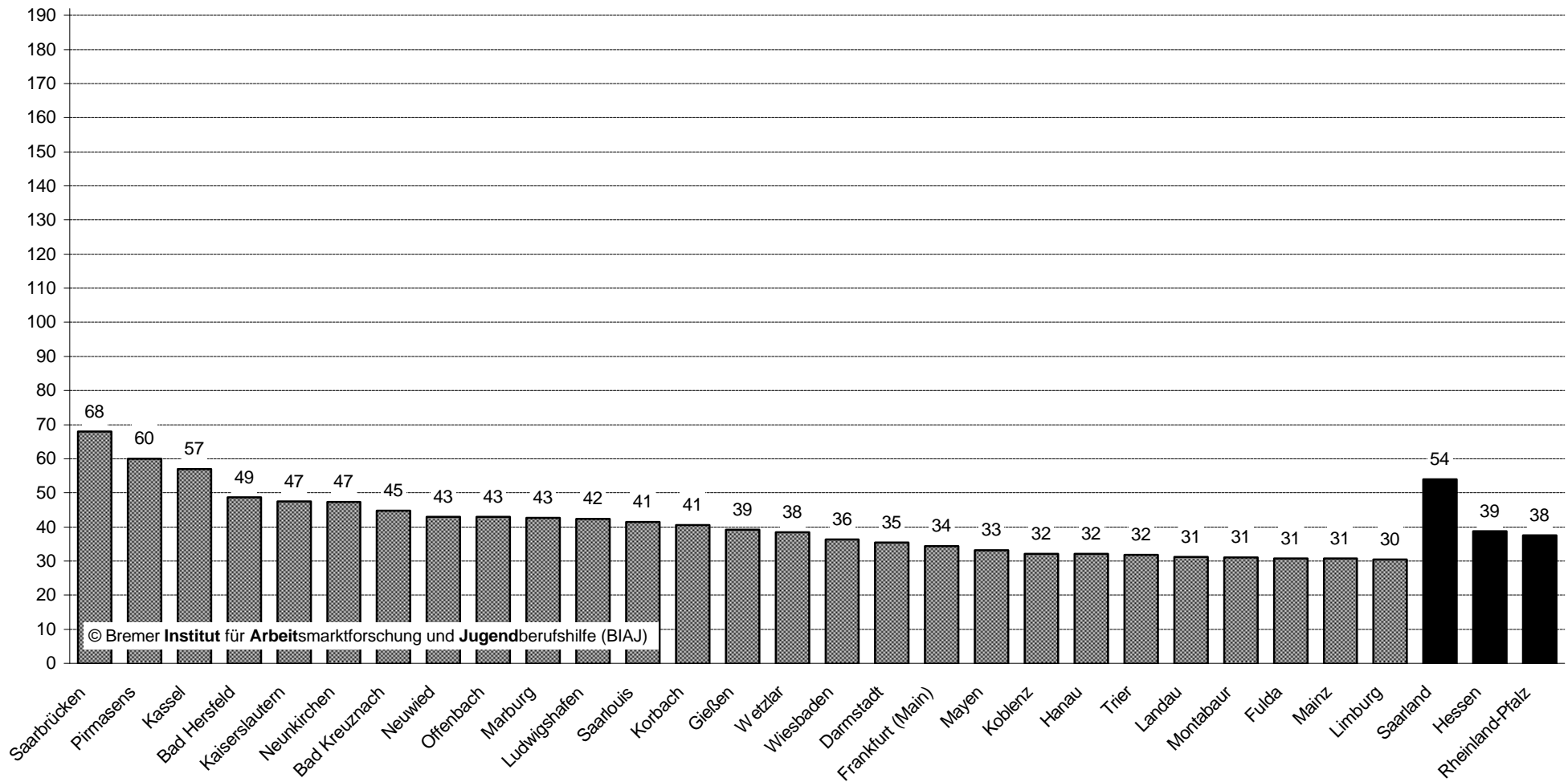


© Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ)

\* Bezugsgröße, die auch der Berechnung der entsprechenden Arbeitslosenquote zugrunde liegt.  
Quelle: Bundesagentur für Arbeit; eigene Berechnungen

**Arbeitslosenhilfeempfänger/innen pro 1.000 abhängige zivile Erwerbspersonen\***  
**in den 27 Arbeitsagenturbezirken in Hessen (13), Rheinland-Pfalz (11) und Saarland (3)**  
 (April 2004)

Abb. 5



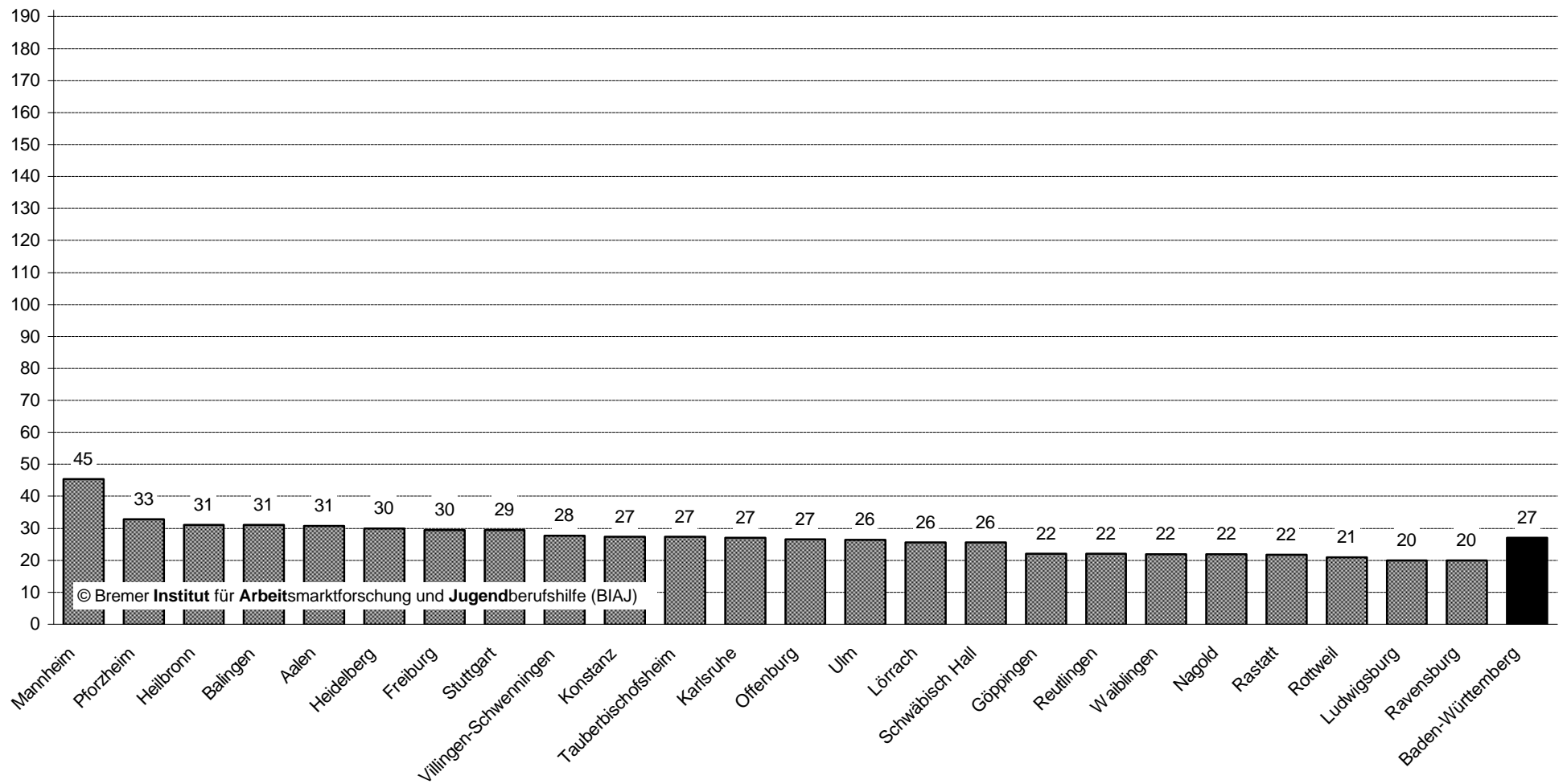
© Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ)

\* Bezugsgröße, die auch der Berechnung der entsprechenden Arbeitslosenquote zugrunde liegt.  
 Quelle: Bundesagentur für Arbeit; eigene Berechnungen

**Arbeitslosenhilfeempfänger/innen pro 1.000 abhängige zivile Erwerbspersonen\***  
**in den 24 Arbeitsagenturbezirken in Baden-Württemberg**

Abb. 6

(April 2004)

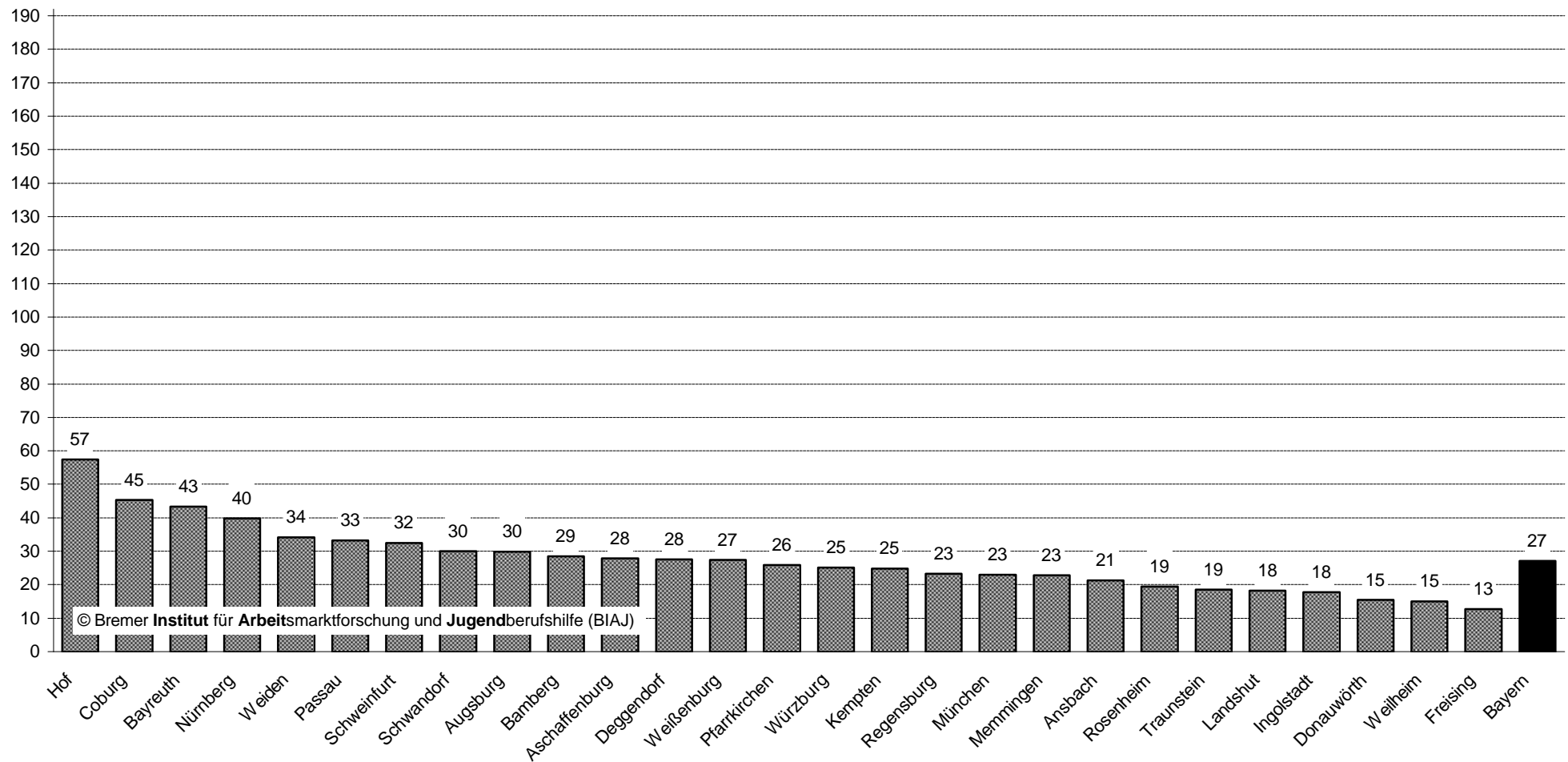


© Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ)

\* Bezugsgröße, die auch der Berechnung der entsprechenden Arbeitslosenquote zugrunde liegt.  
 Quelle: Bundesagentur für Arbeit; eigene Berechnungen

**Arbeitslosenhilfeempfänger/innen pro 1.000 abhängige zivile Erwerbspersonen\***  
**in den 27 Arbeitsagenturbezirken in Bayern**  
 (April 2004)

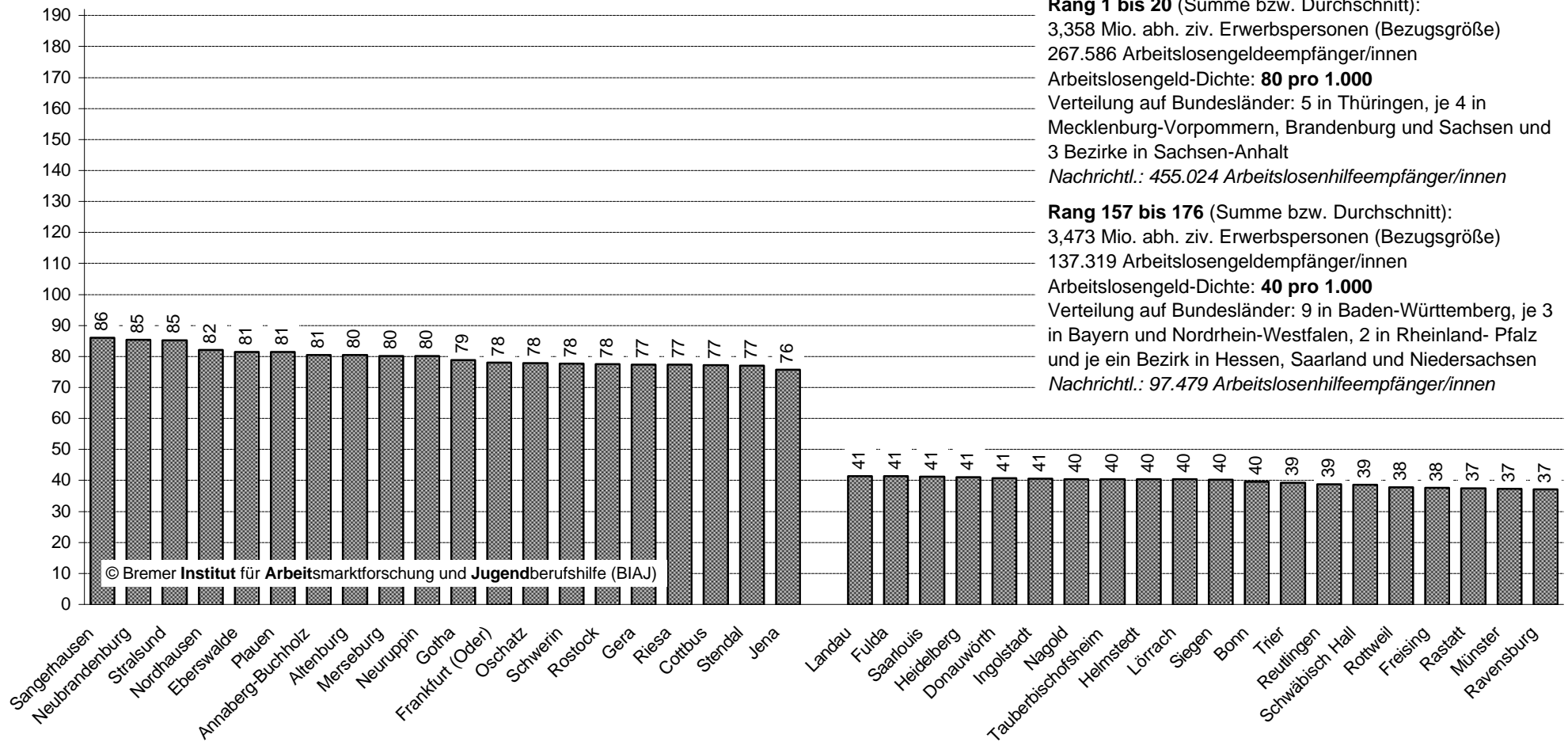
Abb. 7



\* Bezugsgröße, die auch der Berechnung der entsprechenden Arbeitslosenquote zugrunde liegt.  
 Quelle: Bundesagentur für Arbeit; eigene Berechnungen

### Die je 20 Agenturbezirke mit der höchsten und niedrigsten "Arbeitslosengeld-Dichte" Arbeitslosengeldempfänger/innen pro 1.000 abhängige zivile Erwerbspersonen\*

(Rang 1 bis 20 und Rang 157 bis 176\*\*; April 2004)



\* Bezugsgröße, die auch der Berechnung der entsprechenden Arbeitslosenquote zugrunde liegt. \*\* Berlin hier als ein Bezirk gerechnet (statt 5)  
Quelle: Bundesagentur für Arbeit; eigene Berechnungen